

Vorab per E-Mail: jutta.bootz@hennef.de
Vorab per TELEFAX: 02242 / 888-111
Stadt Hennef
- Amt für Stadtplanung und Entwicklung -
Frau Jutta Bootz
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Stadtplanung in Hennef / Aktueller Bebauungsplan in der Öffentlichkeitsbeteiligung

hier: Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB der Zweiten Änderung der Abgrenzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hennef (Sieg)-Rott, S-13.1 (in der Zeit vom 29.06.2015 bis 12.08.2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Wittmer,
sehr geehrte Frau Bootz,
sehr geehrter Herr Schüssler,

namens und in Vollmacht unseres Mandanten,
nehmen wir zu dem im o.a. Betreff angeführten
Satzungsentwurf wie folgt in gebotener Kürze Stellung:

I.

Formelle Mängel

Die aus Gründen der Rechtssicherheit erneut von der Stadt Hennef öffentlich ausgelegte zweite Änderung der Abgrenzungssatzung „Rott S-13.1“ begegnet zunächst nach wie vor erheblichen **formellen Mängeln**.

Im Einzelnen:

1. Da die Stadt Hennef in ihrer erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB – ob bewusst oder versehentlich – **nicht** darauf hingewiesen hat, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, wird ungeachtet des Mitteilungsschreibens der Stadt Hennef vom 11.06.2015 vollumfänglich auf den Inhalt der diesseitigen Stellungnahme vom 09.01.2015 verwiesen.

Die darin enthaltenen Punkte werden vollends aufrechterhalten und sind daher im Lichte der erneuten öffentlichen Auslegung nochmals eigenständig gemäß § 1 Abs. 7 BauGB – rechtsfehlerfrei – abzuwägen.

2. Die amtliche Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung begegnet bereits für sich genommen rechtlichen Bedenken.

Denn obgleich es sich um eine erneute öffentliche Auslegung handelt, fehlt in ihr ein ausdrücklicher Hinweis auf die insoweit einschlägige Vorschrift des § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB.

3. Ein weiterer erheblicher Rechtsmangel in der amtlichen Bekanntmachung besteht darin, dass ihr jedenfalls der Änderungsumfang – im Vergleich zur vorangegangenen Offenlage des Änderungsentwurfs (im Zeitraum vom 01.12.2014 bis 09.01.2015) – nicht ansatzweise zu entnehmen ist.
4. Was schließlich die nunmehr in der amtlichen Bekanntmachung enthaltenen umweltbezogenen Informationen anbelangt, so dürfte diese öffentliche Bekanntmachung einmal mehr **nicht** den Anforderungen entsprechen, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung inzwischen an die Angabe der Arten umweltbezogener Informationen in der Bekanntmachung eines Bebauungsplanentwurfs aufgestellt werden,

vgl. BVerwG, Urteile vom 18.07.2013 – 4 CN 3/12 und vom 07.05.2014 – 4 CN 5/13 sowie vom 11.09.2014 – 4 CN 3/14 und 4 CN 1/14.

Denn es genügt nicht, aus den bereits bislang vorliegenden Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Bürgern die darin enthaltenen umweltrelevanten Informationen lediglich den Themengebieten „Umweltprüfung / Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Abwasserbeseitigung, Land-

schaftsbild, Grünstrukturen, Abfallwirtschaft (Einbau von Recyclingbaustoffen / Entsorgung von bauschutthaltigem oder organoleptisch auffälligem Bodenmaterial)“ zuzuordnen.

Bekanntermaßen hängt es wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab, wie eine dahingehende schlagwortartige Charakterisierung im Einzelnen auszusehen hat. Entscheidend muss stets sein, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden, was im Einzelfall zwar bereits bei schlagwortartiger Bezeichnung der behandelten Umweltthemen der Fall sein mag.

Jedenfalls reichen derart abstrakte Bezeichnungen, wie im vorliegenden Fall, regelmäßig dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen; in diesem Fall bedarf es zumindest einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange, und zwar unter Umständen sogar einer Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit,

vgl. hierzu Dusch, NuR 2012, 765, 768.

Soweit sich gerade unter Begriffen wie „Grünstrukturen“ oder „Umweltprüfung“ genuin mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen, hätte es an dieser Stelle der amtlichen Bekanntmachung einer Spezifizierung der entsprechenden Umweltinformationen bedurft.

5. Die Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung der „Abgrenzungssatzung“ begegnet bezüglich der mit ihr veröffentlichten umweltbezogenen Informationen insofern weiteren grundlegenden – formellen – Bedenken, als ausdrücklich lediglich

„die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen
Stellungnahmen erneut öffentlich“

ausgelegt wurden.

Eine Gemeinde ist aber nicht befugt, die bei ihr vorhandenen Umweltinformationen zu bewerten und mit Kategorien wie „wesentlich“ oder eben im Umkehrschluss „nicht wesentlich“ auszuwählen. Denn § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gibt der Gemeinde die Angabe zu den „verfügbaren“ Informationen auf. Es kommt folglich auf das Vorhandene an, was auch im Vergleich zu § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB augenfällig wird, der die öffentliche Auslegung der umweltbezogenen Stellungnahmen fordert, die „nach

Einschätzung der Gemeinde“ wesentlich sind. Allein diese strenge Sichtweise trägt Sinn und Zweck des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB Rechnung. Denn je weniger Umweltinformationen eine Gemeinde im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bis zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erlangt hat, desto wichtiger ist es, die Öffentlichkeit „anzustoßen“, etwaige Umweltbelange ins Verfahren einzuführen, weil sie nur so in die Abwägungsentscheidung der Gemeinde eingehen können.

Soweit das Bundesverwaltungsgericht bislang nur eine einzige Ausnahme von § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB dergestalt anerkannt hat, wenn und soweit in der amtlichen Bekanntmachung der erneuten Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eines geänderten oder ergänzten Entwurfs eines Bebauungsplans respektive einer Satzung bestimmt wird, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, bräuchte in der dahingehenden Bekanntmachung eben nur auf die Arten umweltbezogener Informationen hingewiesen zu werden, die zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs verfügbar sind.

Da die Stadt Hennef aber im vorliegenden Fall – ob bewusst oder versehentlich – von einem entsprechenden Hinweis gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen hat, ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht eine weitergehende allgemeine Ausnahme von § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB im Sinne einer „Irrelevanzschwelle“ ausdrücklich ablehnt.

6. Schließlich und der Vollständigkeit halber ist im Rahmen dieser vorangestellten **formellen Mängel** darauf hinzuweisen, dass die Stadt Hennef die hier in Rede stehende Schaffung von Baurecht mittels einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als „Abgrenzungssatzung“ erreichen will, obwohl diese Bezeichnung an sich nicht geläufig ist.

Denn die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird entweder als „Ergänzungssatzung“, „Einbeziehungssatzung“ oder „Abrundungssatzung“, aber eben nicht – weil möglicherweise irreführend – als „Abgrenzungssatzung“ bezeichnet,

vgl. Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, 12. Aufl. 2014, § 34 Rn. 88; Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Aufl. 2014, Rn. 2179.

Denn die hier in Rede stehende Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll es ermöglichen, eine einzelne Außenbereichsfläche in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn und soweit die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist.

Soweit also das Satzungsziel im Wesentlichen die Abrundung vorhandener Innenbereichslagen im Sinne einer Begradigung des tatsächlichen Grenzverlaufs ist, wird dies vorliegend zwar in der Begründung – begrifflich insoweit durchaus zutreffend – zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB – wenn auch materiell-rechtlich unzutreffend – so angeführt.

Jedoch sind die „innere“ Satzungsbegründung und deren „äußere“ Bezeichnung terminologisch inkongruent, weil zum einen – wie in der öffentlichen Bekanntmachung – von einer „Abgrenzungssatzung“, und zum anderen – in der Begründung – von einer „Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung“ die Rede ist.

Im Grunde genommen verschwimmen aber auch in der Begründung selbst die Begrifflichkeiten insofern, als wiederum bei „Anlass und Ziel“ der Satzungsänderung von einer „Abgrenzungssatzung“ die Rede ist.

Dies zu den wesentlichen formellen Mängeln der hier in Rede stehenden Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

II.

Materielle Mängel

Was die daneben nach wie vor festzustellenden und auch im Rahmen dieser Stellungnahme hervorzuhebenden **materiellen Mängel** der „Abgrenzungssatzung“ anbelangt, so wird einmal mehr und „vor die Klammer gezogen“ vollumfänglich inhaltlich Bezug genommen auf die diesseitige Stellungnahme vom 09.01.2015.

Die diesbezügliche Mitteilung der Stadt Hennef vom 11.06.2015 dürfte mit den in ihr enthaltenen Abwägungen einer Überprüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens, wie auch im Rahmen einer Inzidentprüfung durch das Verwaltungsgericht Köln anlässlich der späteren Anfechtung einer Baugenehmigung, ohnehin nicht standhalten.

Im Einzelnen:

1. Die zweite Änderung der Abgrenzungssatzung „Rott S-13.1“ verstößt evident gegen das **Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.**

Hiernach sind Bebauungspläne, wie auch Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef aus dem Jahre 1992 stellt unstreitig für das hier in Rede stehende Vorhabengrundstück eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Soweit es sich bei der v.g. Satzungsänderung um die Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB unter der Prämisse handelt, dass die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist, vertritt die Stadt Hennef ausweislich ihres Mitteilungsschreibens vom 11.06.2015 hierzu die nachfolgend wiedergegebene Rechtsauffassung:

„Dieses Verfahren zielt also explizit auf Außenbereichsflächen, d.h. Flächen, die nicht im FNP als Bauflächen dargestellt sind. Die Darstellung im Flächennutzungsplan derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ steht einer Ergänzungssatzung nicht im Wege. Im direkten Umfeld stellt der Flächennutzungsplan „Wohnbaufläche“ dar.“

Diese Abwägung ist offensichtlich rechtsfehlerhaft.

Denn sofern ein Flächennutzungsplan vorhanden ist, muss die aufgrund der Satzung ermöglichte bauliche Nutzung selbstverständlich mit dessen Darstellungen auch im Einklang stehen.

Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gilt insofern also ebenso wie bei der Entwicklungssatzung (im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) sinngemäß auch für die hier in Rede stehende Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB,

vgl. so ausdrücklich Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller,
a.a.O., Rn. 2182.

Die ausnahmsweisen Voraussetzungen für ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass die Stadt Hennef vorliegend

ein Parallelverfahren nicht mal in Erwägung zieht, nicht erfüllt.

Somit verstößt die von der Stadt Hennef sog. „Abgrenzungssatzung“ offensichtlich gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

2. Soweit gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB ebenso wie bei der Entwicklungssatzung auch bei der hier in Rede stehenden Ergänzungssatzung nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet werden darf, dürfen insbesondere keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen,

vgl. erneut Reidt, a.a.O., Rn. 2183.

Denn wenn und soweit dies der Fall wäre, müsste zwingend das Regelverfahren einer Bauleitplanung durchgeführt werden, d.h. es bedürfte im vorliegenden Fall dann der Durchführung eines normalen Bebauungsplanverfahrens,

vgl. erneut Reidt, a.a.O., Rn. 2183, respektive Schiller, a.a.O., Rn. 942.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung bestehen nur dann nicht, wenn diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Mit nochmaligem ausdrücklichen Verweis auf die diesseitige Stellungnahme vom 09.01.2015, die wir uns auch im Rahmen der erneuten Offenlage vollends zu eigen machen, möge in diesem Kontext der bloße Hinweis darauf genügen, dass unser Mandant auf dem Nachbar- respektive Vorhaben-grundstück u.a. nicht nur Fledermäuse, Grünspechte, Reptilien (einschließlich Feuersalamander) sowie Rotmilane, sondern aktuell auch eine **Wildorchidee** gesichtet und fotografisch vorsorglich festgehalten hat.

Derartigen Hinweisen hat die Stadt Hennef nicht nur konkret nachzugehen, sondern auch im Lichte einer möglichen **Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB genannten Schutzgüter** in Erwägung zu ziehen, ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Noch angemessener wäre es freilich, die hier vornehmlich auch noch aus den nachfolgenden Gründen anzugreifende Baulandbeschaffung für einen ohnehin singulären potentiellen Bauherrn gänzlich aufzugeben.

3. Anknüpfend an die Vorbemerkungen und den Beginn unserer rechtlichen Stellungnahme vom 09.01.2015 ist festzustellen, dass die gesamte bisherige Abwägung auf Seiten der Stadt Hennef insofern notleidend ist, als sie schlicht und einfach auf einer nachweislich falschen Tatsachengrundlage beruht.

Soweit ausweislich der ohnehin aus den vorstehenden Gründen bereits für sich genommen fehlerhaften amtlichen Bekanntmachung der Stadt Hennef vom 11.06.2015 hervorgeht, dass

„die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen
Stellungnahmen erneut öffentlich“

ausgelegt werden, ist deren Website unter „Stadtplanung in Hennef“, „weitere Daten“, „Gutachten“, „umweltrelevante Stellungnahmen“ auch ein bei der Stadt Hennef bereits unter dem Datum des 31.03.2014 eingegangenes Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 26.03.2014 zu entnehmen.

In diesem an Herrn Bürgermeister Pipke gerichteten Schreiben nimmt Herr Zimmermann als Leiter des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz auf Seiten des Rhein-Sieg-Kreises Stellung zu dem auch bereits in unserer Stellungnahme vom 09.01.2015 näher ausgeleuchteten Vorgang der bauherrenseitig eigenhändigen und eigenmächtigen Beseitigung einer geschützten respektive schützenswerten Streuobstwiese.

Mit diesem Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises wird sich nunmehr abschließend in dieser Stellungnahme insofern näher auseinanderzusetzen sein, als dieses Schriftstück mit seiner ausdrücklichen Einbeziehung in die öffentlich ausliegenden Unterlagen unstreitig zu dem „Abwägungsmaterial“ gehört, das die Stadt Hennef gemäß § 1 Abs. 7 BauGB im Zuge der Aufstellung der von ihr sog. „Abgrenzungssatzung“ zu beachten hat, und zwar in dem Sinne, dass die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Dass dieses Schriftstück zum „Abwägungsmaterial“ für die hier in Rede stehende Satzung gehört, lässt sich zudem einem handschriftlichen Vermerk vom 07.04.2014 mit den Worten „bitte im Verfahren berücksichtigen“ entnehmen.

Soweit Herr Zimmermann vom Rhein-Sieg-Kreis gleich zu Beginn seiner Stellungnahme vom 26.03.2014 ausdrücklich Bezug nimmt auf eine entsprechende Eingabe an das Umweltministerium, zu der sich die Stadt Hennef mit Bericht vom 20.12.2013 gegen-

über dem nordrhein-westfälischen Bauministerium offenbar geäußert hatte, hätte sich zunächst durchaus die Frage aufgedrängt, ob und inwieweit nicht auch schon schlicht zum besseren Verständnis eines solchen – als umweltrelevante Stellungnahme titulierten – Schreibens, zumindest auszugsweise, die besagte „Eingabe“ oder wenigstens der in Bezug genommene Bericht der Stadt Hennef vom 20.12.2013 ebenfalls mit öffentlich ausgelegt werden sollte.

Dies hat die Stadt Hennef einmal mehr – ob bewusst oder versehentlich – unterlassen, und sonach offenbar darauf vertraut, dass der interessierte Bürger und Leser jenes Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 26.03.2014 aus sich heraus nachzuvollziehen vermag, was insofern schwierig erscheint, als in jenem Schreiben immer wieder auf den „Bericht an das Bauministerium“ Bezug genommen wird.

Von entscheidender Bedeutung ist aber – dessen ungeachtet – der eigentliche Inhalt jener Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, der jedenfalls so schlicht und einfach – nachweislich – nicht den Tatsachen entspricht.

Im Einzelnen:

- a) Der Rhein-Sieg-Kreis räumt zunächst, offenbar ebenso wie die Stadt Hennef, eine „wechselvolle“ Geschichte der fraglichen Teilfläche ein, um im unmittelbaren Anschluss hieran zu nachfolgender, für sich genommen nicht näher begründeter und im Folgenden noch dazu als unmaßgeblich bezeichneten, Feststellung zu gelangen:

„Aus heutiger Sicht lässt es sich nicht mehr mit absoluter Sicherheit rekonstruieren, ob die Obstbäume auf der Streuobstwiese bereits zu einer Zeit entfernt wurden, bevor dieser Bereich (kurzzeitig) als LSG festgesetzt war.“

Diese Feststellung der Kreisverwaltung Siegburg ist einmal ungeachtet der – rechtlichen – Frage, ob es hierauf überhaupt ankommt, in tatsächlicher Hinsicht nachweislich falsch.

In Anlehnung und Fortführung an die mit unserer ersten Stellungnahme vom 09.01.2015 bereits vorgelegten Schriftstücke werden in Farbfotokopie als

Anlagenkonvolut 3 (Bilder 1 bis 3)

insgesamt drei Fotos vorgelegt, die eindrücklich belegen, was auf dem hier in Rede stehenden Vorhabengrundstück in einem Zeitraum vonstatten ging, als dieses noch im Landschaftsschutzgebiet (LSG) belegen war.

So stammt das Bild 2 aus September 2005. Die Bäume auf dem Vorhabengrundstück standen erkennbar in der Blüte ihres Lebenszyklus.

Das Bild 3 wurde von unserem Mandanten im April 2007 angefertigt und belegt nachdrücklich die bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 09.01.2015 noch ausführlicher erläuterte faktische „Baufeldfreimachung“ des Vorhabengrundstücks.

Folglich hat die Stadt Hennef in ihre Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die nachweisliche Tatsache einzustellen, dass die hier in Rede stehenden Obstbäume auf der Streuobstwiese in einer Zeit beseitigt wurden, in der das Vorhabengrundstück im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes lag. Zu diesem Befund passt auch der vom Amt für Stadtplanung und -entwicklung im entsprechenden Bericht aus 2013 wiedergegebene „bauordnungsrechtliche Sachverhalt“.

Denn namentlich die Bauordnung der Stadt Hennef hatte hiernach dem Antragsteller mit Schreiben vom 25.01.2007 u.a. Folgendes mitgeteilt:

„Bezug nehmend auf Ihren o.g. Bauantrag muss ich Ihnen mitteilen, dass sich Ihr Grundstück außerhalb der Satzung für Hennef Rott befindet und im Landschaftsschutzgebiet liegt. Das Bauvorhaben ist aufgrund der Lage außerhalb der Satzung für Hennef-Rott im Außenbereich als sonstiges Vorhaben nach § 35 BauGB planungsrechtlich nicht zulässig, da die Zulassung einer Bebauung den Anfang einer Splittersiedlung bildet und nach der Zulassung Ihres Vorhabens Berufungsfälle nicht mehr verhindert werden können.“

Zweifelloso lag folglich das Vorhabengrundstück im Zeitpunkt der bauherrenseitigen Rodungsarbeiten im LSG.

- b) Soweit der Rhein-Sieg-Kreis ausweislich seiner hier näher ausgeleuchteten Stellungnahme vom 26.03.2014 im Folgenden diese bauherrenseitig eigenmächtigen und illegalen Rodungsarbeiten im Nachhinein als das

„Entfernen abgängiger Einzelhäume“

bezeichnet, was

„als Pflegemaßnahme bzw. zur bestimmungsgemäßen
Nutzung einer Streuobstwiese“

gelte, weshalb diese Maßnahmen von den Verboten des § 47 Abs. 2 LG NRW unberührt seien, dürfte auch diese Feststellung eine schlichte, durch nichts näher begründete, unzutreffende Tatsachenbehauptung darstellen.

Denn die gerodeten Einzelbäume waren keineswegs „abgängig“.

Als

Anlage 4 (Bild 4)

wird die Farbfotokopie eines weiteren Fotos vorgelegt, das unser Mandant im Anschluss an die von ihm zu Recht beanstandeten Rodungsarbeiten auf dem Nachbar- respektive Vorhabengrundstück angefertigt hatte.

Dieses Foto belegt, für einen Laien wie auch für einen Fachmann gleichermaßen gut erkennbar, dass es sich um gesunde und in keinerlei Hinsicht „abgängige“ Bäume handelte, die ausschließlich deshalb bauherrenseitig gerodet wurden, um vollendete Tatsachen zu schaffen.

Diese Rodungsarbeiten nachträglich „als Pflegemaßnahme bzw. zur bestimmungsgemäßen Nutzung einer Streuobstwiese“ zu verklären, mutet wie eine Schutzbehauptung an, um die offenbar seinerzeit unterbliebene Sanktionierung dieses bauherrenseitigen Verhaltens als Ordnungswidrigkeit nachträglich zu legitimieren und die nun in Aufstellung befindliche Satzung – im kollusiven Zusammenwirken mit der Stadt Hennef – zu ermöglichen.

Der Bauherr tat dies, nachdem ihm zuvor von der Stadt Hennef mitgeteilt worden ist, dass seinem Bauvorhaben durchgreifende planungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Auf Seiten der Stadt Hennef ging man ausweislich des nicht mit öffentlich ausgelegten, im Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 26.03.2014 permanent in Bezug genommenen Berichts (vom 20.12.2013) hingegen davon aus, dass die hier fragliche Teilfläche des Vorhabengrundstücks

- bis August 2006 nicht dem Landschaftsschutz unterlag,
- zwischen August 2006 und Mai 2008 im Landschaftsschutz lag (VO-Geber Bezirksregierung Köln) und
- seit Mai 2008 nicht mehr im Landschaftsschutz liegt.

Dem ist von hier aus insoweit nichts Weiteres hinzuzufügen.

- c) Bei fortgesetzter Lektüre und Analyse des zum „Abwägungsmaterial“ gehörenden Schreibens des Rhein-Sieg-Kreises vom 26.03.2014 an die Stadt Hennef kristallisieren sich weitere Ungereimtheiten heraus.

So vermag beispielsweise nicht unmittelbar einzuleuchten, weshalb bei einem seit dem Jahr 2007 ruhenden Bauantrag (!) von der Kreisverwaltung ein Umweltbericht aus März 2007 angeführt wird, in dem u.a. festgestellt worden sei, dass mehrere der hier in Rede stehenden Bäume „abgängig und ... gefällt worden“ seien.

Augenfällig wird auch hier nachträglich eine Scheinwirklichkeit konstruiert, um auch möglicherweise Versäumnisse auf Seiten des Rhein-Sieg-Kreises, und zwar im Zusammenhang mit der Ahndung des tatsächlichen bauherrenseitigen Eingriffs in Natur und Landschaft, zu kaschieren.

Auf den Punkt gebracht wird man bei aller gebotenen Zurückhaltung und Sachlichkeit ein solches Verhandlungshandeln mit dem sog. „Pippi-Langstrumpf-Prinzip“ in Verbindung bringen dürfen, das mittlerweile in der Wirtschaftstheorie und Unternehmensführung begrifflich Einzug gehalten hat als die Beschreibung einer Handlungsmaxime, die in der gleichnamigen Titelmusik mit den Worten: „Zwei mal drei macht vier, ..., ich mach mir die Welt, ... wie sie mir gefällt“ gekennzeichnet ist. Das auch als „Pippi-Langstrumpf-Syndrom“ bezeichnete Phänomen bezeichnet also einen Realitäts- und Identitätsverlust bei gleichzeitigem Erfinden einer Phantasie-Identität und Scheinwelt.

Das hier in Rede stehende und wie vorstehend näher ausgeleuchtete Verwaltungshandeln scheint gleichermaßen die nachweislich objektive Realität wenn nicht zu ignorieren, so doch zumindest in einer Weise zu verklären, um damit letztlich den tatsächlichen Boden für die hier auch deshalb zu beanstandende Satzung der Stadt

Hennef zu bereiten.

Vor diesem Hintergrund sollte an sich einem Bauherrn, der so gehandelt hat und dessen Bauantrag seit – noch einmal sage und schreibe – acht Jahren ruht, ebenso wie gegen Ende des Schreibens des Rhein-Sieg-Kreises vom 26.03.2014 so auch von Herrn Zimmermann angesprochen, nahe gelegt werden, seinen Bauantrag zurückzunehmen und seine Bauabsichten jedenfalls in Bezug auf das hier in Rede stehende, nach wie vor eindeutig dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB bauplanungsrechtlich zuzuordnende, Vorhabengrundstück endgültig aufzugeben.

Dies mit nochmaliger ausdrücklicher Bezugnahme auf die diesseitige Stellungnahme vom 09.01.2015, die auch im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung im Übrigen vollumfänglich Geltung beanspruchen soll.

Unser Mandant wird sich schlussendlich im Hinblick auf den von ihm gleichwohl zu befürchtenden Fort- und Ausgang des Aufstellungsverfahrens ausdrücklich vorbehalten, die gesamte Angelegenheit seinerseits sowohl unmittelbar dem Rhein-Sieg-Kreis als auch der Bezirksregierung Köln (kommunalaufsichtlich) vorzutragen, um eine Einstellung dieses Aufstellungsverfahrens zu bewirken.

Dies als weitere fristwahrende Stellungnahme unseres Mandanten, deren Eingang Sie uns freundlicherweise bitte wieder schriftlich bestätigen mögen.

Mit freundlichen Grüßen









